

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Straßen- und Grünflächenamt
Tiefbau- und Grünflächenverwaltung



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt – 14160 Berlin

EINGEGANGEN

12. JUNI 2021

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
SG V FL-15.00.07 Plakatierung CDU

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Postanschrift:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt
14160 Berlin

Dienstgebäude:
Hartmannsweilerweg 63
14163 Berlin
Raum 1.10

Tel.: (030) 90 299-5397
Zentrale: (030) 90 299-0
Intern: 9299-5397
Fax: (030) 90 299-6235

Harald.Mattick@ba-sz.berlin.de
www.steglitz-zehlendorf.de/fb-gruen

Datum: 09.06.2021

Ihre Mail-Anfrage nach Akteneinsicht vom 29.05.2021; „Wahlplakate der CDU“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich bestätige den Eingang Ihrer Anfrage zur Akteneinsicht auf Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes - IFG - zum o. g. Vorgang.

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Akteneinsicht bezüglich der Wahlplakatierung der CDU möchte ich Ihnen zunächst erläutern, dass derzeit keine Wahlplakate der CDU vom Straßen- und Grünflächenamt genehmigt wurden. Die derzeit aufgestellten Tafeln (sog. „Wesselmann-Tafeln“) beziehen sich auf das laufende Volksbegehren zum Thema „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“. Eine diesbezügliche Plakatierung ist gem. § 11 (2a) Berliner Straßengesetz (BerlStrG) während des Zeitraums der Eintragsfrist und eine Woche nach Ablauf dieser Frist zulässig.

Da eine Sondernutzung für die Aufstellung von Wesselmann-Tafeln aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen unter die Zuständigkeitskonzentration des Berliner Straßengesetzes fällt, wurde hierfür eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 13 BerlStrG i. V. m. einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgestellt.

Zusätzlich gibt es einen Vorgang, bei dem eine Plakatierung aufgrund des § 11 (2a) BerlStrG gegenüber der CDU abgelehnt wurde, da die beantragte Maßnahme als Wahl-Plakatierung eingestuft wurde.

In einem weiteren Fall wurde der CDU gegenüber im März 2021 aufgrund des § 11 BerlStrG erlaubt, Hinweise zu einer klimabezogenen Veranstaltung in der Argentinischen Allee aufzuhängen.

Diese Vorgänge können Ihnen zur Einsichtnahme in den Räumen des Straßen- und Grünflächenamtes angeboten werden.

Zahlungen bitte bargeldlos an die

Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX
(Berliner Sparkasse)

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnhof: Krumme Lanke
(Linie U3 und Bus 184, 629,
ca. 6 Min. Fußweg); Bus:
Haltestelle Altkanzlerstraße

behindertengerechter

Zugang:
Eingang
Hartmannsweilerweg 63
(keine Automattür)

Fahrrad-Stellplätze:

vorhanden
Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag
von 9.00 – 12.00 Uhr
und nach telefonischer

Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist gemäß der Verwaltungsgebührenordnung kostenpflichtig, für die Einsichtnahme in die Unterlagen würden Gebühren anfallen. Bitte teilen Sie mir im Vorfeld der Entscheidung über die Akteneinsicht mit, ob ein Tatbestand der Gebührenbefreiung vorliegt und ob Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid benötigen.

Die genannten Vorgänge können Sie nach Entrichtung einer Verwaltungsgebühr in den Räumen des Straßen- und Grünflächenamtes einsehen.

EINGEBANGEN

Die Verwaltungsgebühr würde im vorliegenden Fall auf 50,00 € festgesetzt werden. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie unter diesen Umständen weiterhin an der Akteneinsicht zum o. g. Vorgang interessiert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

